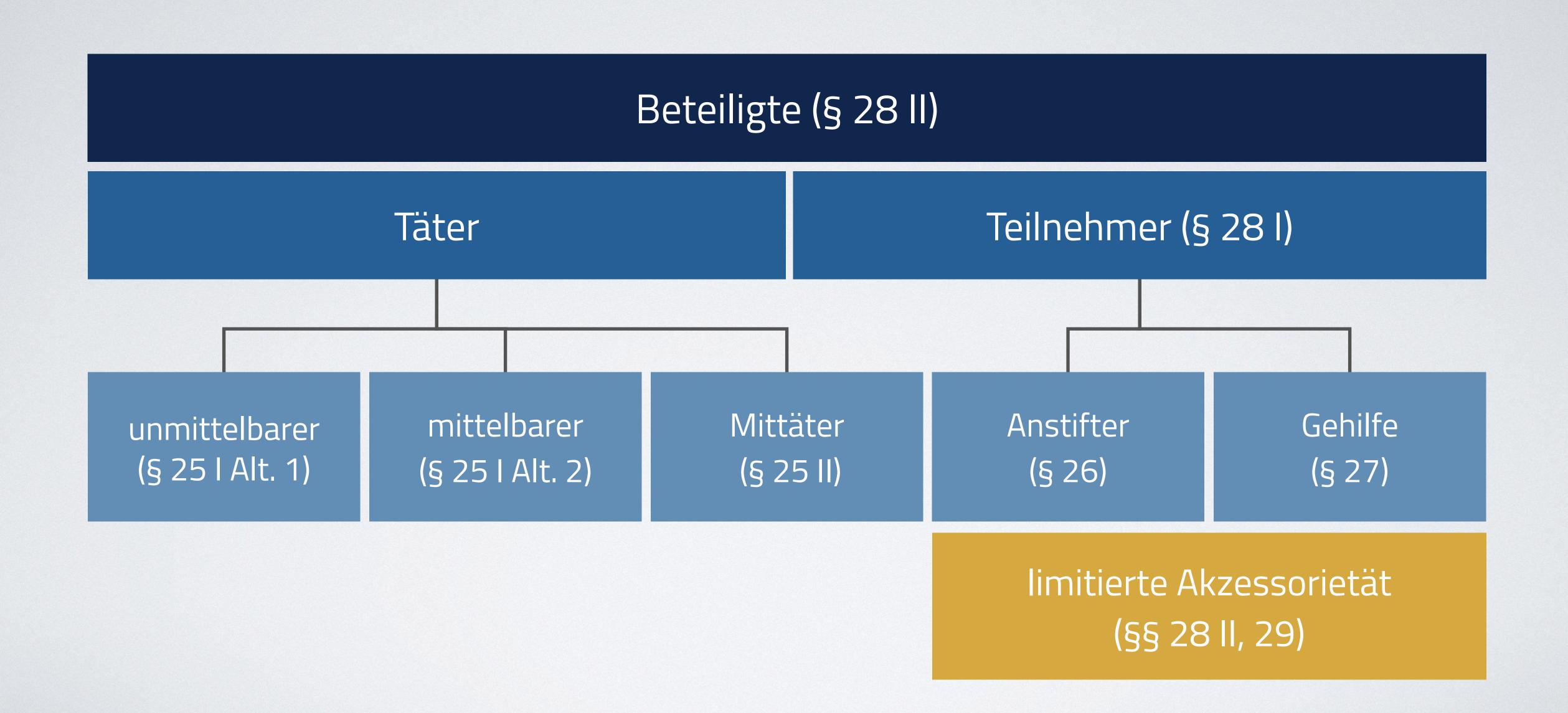
## Strafrecht AT

## Täterschaft und Teilnahme – Grundlagen



## Tatherrschaftslehre (h.L.)

gemäßigte subjektive Theorie (BGH)

Täter ist, wer Tatherrschaft hat.

Tatherrschaft ist das vom Vorsatz

umfasste "In-den-Händen-Halten"

des Tatgeschehens.

Wer die Tat als eigene will (animus auctoris), ist Täter, wer die Tat als fremde will (animus socii), ist Teilnehmer.

Täter- bzw. Teilnehmerwillen werden auf objektiver Grundlage ermittelt: Wesentliche Anhaltspunkte sind der Grad des eigenen Interesses am Taterfolg, der Umfang der Tatbeteiligung und die Tatherrschaft oder wenigstens der Wille zur Tatherrschaft.

- Das deutsche Strafrecht differenziert bei Vorsatzdelikten auf der Tatbestandsebene zwischen Täterschaft und Teilnahme (dualistisches Beteiligungssystem).
- Täterschaft meint die eigene Verwirklichung des Tatbestandes, sei es
  - durch eigenhändige Tatbegehung (§ 25 I Alt. 1 StGB: "selbst"),
  - als mittelbarer Täter (§ 25 I Alt. 2 StGB: "durch einen anderen") oder
  - als Mittäter zusammen mit anderen Tätern (§ 25 II StGB: "gemeinschaftlich").
- Teilnahme ist hingegen die Beteiligung an der Begehung einer Straftat eines anderen (des Haupttäters). Teilnehmer sind der Anstifter und der Gehilfe (§ 28 I StGB).
  - Die **Anstiftung** (§ 26 StGB) ist dadurch gekennzeichnet, dass der Anstifter im Täter den Entschluss zur Begehung einer Straftat hervorruft.
  - Für die **Beihilfe** (§ 27 StGB) ist demgegenüber charakteristisch, dass der Gehilfe die Durchführung der Haupttat durch einen untergeordneten Tatbeitrag fördert.